



Erbschaft – Die Tücken und Fallstricke des Erbgangs

Für die Erben stellen sich nach dem Tod einer Erblasserin oder eines Erblassers verschiedene Rechtsfragen. Sehr oft ist die Erbteilung dabei eine der grössten Herausforderungen.

1. Grundlagen der Erbteilung

a) gesetzliche Erbfolge

Hat die verstorbene Person weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag mit den Erben abgeschlossen, wird der Nachlass unter den gesetzlichen Erben aufteilt. Dabei legt das Gesetz für den gesamten Nachlass in einer bestimmten Rangfolge die jeweiligen Erbanteile der vom Gesetz bestimmten Erben fest (gesetzlicher Erbanspruch). Entgegen dieser gesetzlichen Erbfolge möchten viele jedoch einen oder mehrere Menschen nach dem eigenen Ableben besonders begünstigen.

b) Testament oder Erbvertrag

Sowohl ein Testament als auch ein Erbvertrag müssen bestimmte gesetzliche Formerfordernisse erfüllen. Ein Testament kann eigenhändig (d.h. von A bis Z von Hand geschrieben und unterzeichnet) oder mittels öffentlicher Beurkundung bei einer Urkundsperson (Rechtsanwalt oder Notar) errichtet werden. Ein Erbvertrag muss stets öffentlich beurkundet sein. Erfüllen die erblasserischen Anordnungen diese Voraussetzungen nicht, so liegt ein ungültiges Testament oder ein ungültiger Erbvertrag vor. Ungültigkeit liegt auch dann vor, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Errichtung nicht Verfügungsfähig war.

2. Klagen gegen letztwillige Verfügungen

a) Ungültigkeitsklage

Liegt ein Ungültigkeitsgrund vor, müssen die Erben – sofern sie nicht wollen, dass das Testament oder der Erbvertrag voll wirksam bleibt – grundsätzlich aktiv werden und eine sogenannte Ungültigkeitsklage erheben. Die Klage muss innert einem Jahr seit Kenntnis des Testaments bzw. des Erbvertrags und des Ungültigkeitsgrundes erhoben werden.

b) Herabsetzungsklage

Liegt zwar ein gültiges Testament oder ein gültiger Erbvertrag vor, kann es vorkommen, dass die verstorbene Person ihre Verfügungsbefugnis überschritten hat. Es steht ihr nämlich von Gesetzes wegen nicht ganz frei, wen sie wie begünstigen möchte. Die Pflichtteile einiger gesetzlicher Erben müssen berücksichtigt werden. Werden diese Pflichtteilsansprüche verletzt, so können diejenigen Erben, die einen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch haben, die Herabsetzung der getroffenen Verfügungen auf das erlaubte Mass verlangen. Hierfür haben die Erben eine Herabsetzungsklage einzuleiten. Diese muss innert einem Jahr ab Kenntnis

von der Verletzung ihres Pflichtteilsanspruchs erhoben werden. Das Pflichtteilsrecht wurde erst kürzlich einer Gesetzesrevision unterworfen.

3. Die Erbteilung

a) Erbengemeinschaft

Alle Erben erwerben die gesamte Erbschaft, d.h. sowohl alle Vermögenswerte (Aktiven) als auch Schulden (Passiven), als Ganzes unmittelbar mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetz. Ein Alleinerbe wird folglich mit dem Tod des Erblassers Alleineigentümer des gesamten Nachlasses. Erben jedoch mehrere Personen, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur mittels einer Erbteilung aufgelöst werden.

b) Erbteilungsvertrag

Die Erben können die Modalitäten der Erbteilung grundsätzlich frei vereinbaren. Die Erbengemeinschaft hat aber zur Folge, dass alle Erben nur einvernehmlich, d.h. einstimmig, über die Erbschaftsgegenstände verfügen bzw. die Erbteilung vornehmen können. Um Streitigkeiten entgegenzuwirken, kann mittels eines Testaments oder eines Erbvertrags ein sogenannter Willensvollstrecker eingesetzt und damit eine bestimmte Person mit dem Vollzug des Testaments bzw. der Erbteilung beauftragt werden. Wenn sich die Erben über die Erbteilung einigen, erfolgt dies mittels eines Erbteilungsvertrags. Dieser bedarf lediglich der Schriftform.

c) Erbteilungsklage

Können sich die Erben über die Teilung nicht einig werden, so kann jeder Miterbe zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft auf gerichtlichem Wege mittels einer sogenannten Erbteilungsklage durchsetzen.

Die Fragen der Nachlassplanung sowie der Erbteilung können sehr komplex sein. Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen Grobüberblick. Für eine detaillierte Beratung im Einzelfall empfiehlt es sich daher, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über die Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.